

Pfandstücke, deren Freigabe beansprucht wird, den Betrag von 50 Thalern, beziehentlich von 100 Thalern übersteigt.

§ 11.

Die Höhe, in welcher die in Streitigkeiten der in § 3 gedachten Art erwachsenen Gerichts- und Advocatenkosten anzusetzen sind, dasern der Werth der Pfandstücke, deren Freigabe beansprucht wird, den Betrag von 50 Thalern übersteigt, bestimmt die diesem Gesetz unter A. beigefügte Taxordnung.

§ 12.

Die Bestimmung in § 7 des gegenwärtigen Gesetzes leidet auf alle Fälle, in denen zur Zeit der Bekanntmachung desselben die Hülfse noch nicht vollstreckt, die Bestimmungen in §§ 3 bis 6 und 8 bis 11 dagegen leiden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu dieser Zeit der Erlaß der ersten Ladungen auf die im Vollstreckungsverfahren erhobenen Ansprüche auf Freigabe von Pfandstücken noch nicht erfolgt ist.

III. Zwangsversteigerung.

1. Adjudicationstermin und Fristen für die Zahlung der Erstehungsgelder.

§ 13.

Der Termin zu Adjudication einer im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten unbeweglichen Sache ist dergestalt anzuberaumen, daß zwischen demselben und dem Tage der Erstehung eine unter Berücksichtigung der Höhe der Erstehungssumme und der Verhältnisse des Erstehers festzusetzende Frist von mindestens drei Wochen und von höchstens zwölf Wochen innen liegt.

Ist der Adjudicationstermin unter Ansetzung einer kürzeren, als zwölfwöchigen Frist anberaumt worden, so kann derselbe auf Ansuchen dergestalt erstreckt werden, daß die verlängerte Frist nunmehr einen vom Erstehungstage an zu berechnenden Zeitraum von längstens zwölf Wochen umfaßt. Eine weitere Erstreckung des Termins ist unzulässig.

§ 14.

In dem Adjudicationstermine hat der Ersteher, bei Verlust des Erstehungsrechts und des Zehnthells der Erstehungssumme, unter Einrechnung des bis dahin bezahlten Betrags den dritten Theil der Erstehungssumme an das Gericht baar zu erlegen.